Bellevue
Excellence in Specialty Investments

Weisung «Ausübung von Stimmrechten»

Einleitung

Bellevue Asset Management AG ist ein von der FINMA regulierter Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 FINIG. Als verantwortungsbewusster und langfristig orientierter Investor unterstützt die Bellevue Asset Management AG alle Massnahmen und Initiativen, die den Wert des Unternehmens im Interesse der Aktionäre und Anleger langfristig steigern. Beschlussvorschläge des Managements an die Generalversammlungen werden im Hinblick auf die langfristigen Interessen der Aktionäre sowie auf ökologische und soziale Aspekte geprüft. Vorschläge, die nach Ansicht der BAM diesen Interessen zuwiderlaufen, können im Interesse der Anleger abgelehnt werden.

1 Geltungsbereich, Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Ausübung von Stimm- und Wahlrechten sowie die Auswahl und Nutzung von Stimmrechtsvertretern und Proxy-Advisern durch die Bellevue Asset Management AG ("BAM") und ihre Tochtergesellschaften. Sie gilt für verwaltete Kollektivvermögen und für Vermögensverwaltungsmandate, soweit die Stimm- und Wahlrechte vertraglich oder aufgrund der anwendbaren Produktdokumentation an BAM bzw. eine Tochtergesellschaft delegiert sind.

Lokale gesetzliche, regulatorische, produktbezogene oder vertragliche Anforderungen gelten ergänzend. Soweit diese strengere Vorgaben vorsehen, gehen sie dieser Weisung vor.

1.2 Zweck

Zweck dieser Weisung ist sicherzustellen, dass Stimm- und Wahlrechte sachgerecht, nachvollziehbar und im besten Interesse der betroffenen Anleger bzw. Kunden ausgeübt werden. Insbesondere sollen:

- Stimmrechte nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der langfristigen Interessen der Anleger ausgeübt werden;
- wesentliche Abstimmungsgegenstände angemessen analysiert werden;
- Interessenkonflikte identifiziert, vermieden oder angemessen gesteuert und erforderlichenfalls offengelegt werden;
- die Nutzung externer Stimmrechtsdienstleister angemessen überwacht werden; und
- die Ausübung, Nichtausübung und Veröffentlichung von Stimmrechten im gesetzlich, regulatorisch oder vertraglich erforderlichen sowie risikoadäquaten Umfang dokumentiert werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Diese Weisung berücksichtigt die für BAM und ihre Produkte bzw. Mandate anwendbaren schweizerischen und ausländischen Vorgaben zur Wahrnehmung von Aktionärsrechten sowie, soweit anwendbar, die Anforderungen der Shareholder Rights Directive II (SRD II) an Engagement, Abstimmungsverhalten, Interessenkonflikte und Transparenz. Die jeweils anwendbaren Fonds-, Mandats- und Marktregeln bleiben vorbehalten.

2 Grundsätze der Stimmrechtsausübung

2.1 Interesse der Anleger und Kunden

BAM übt Stimm- und Wahlrechte ausschliesslich auf Grundlage einer sachlichen Beurteilung und im besten Interesse der betroffenen Anleger bzw. Kunden aus. Eigene wirtschaftliche Interessen von BAM, von Gruppengesellschaften oder von Mitarbeitenden dürfen die Entscheidung nicht beeinflussen.

Unterschiedliche Fonds, Produkte oder Mandate können aufgrund unterschiedlicher Anlageziele, Strategien, Zeithorizonte oder Kundeninstruktionen bei derselben Generalversammlung unterschiedlich abstimmen. Eine solche unterschiedliche Stimmabgabe stellt für sich allein keinen Interessenkonflikt dar, sofern die jeweilige Entscheidung unabhängig und im Interesse des betreffenden Portfolios getroffen und nachvollziehbar dokumentiert wird.

2.2 Aktive Ausübung und Materialität

BAM strebt grundsätzlich eine aktive Ausübung der verfügbaren Stimm- und Wahlrechte an, sofern die Ausübung unter Berücksichtigung von Bedeutung, Kosten, operativer Umsetzbarkeit und Nutzen für die Anleger sachgerecht ist. Bei Mandaten und Spezialfonds können Kunden die Stimm- und Wahlrechte selbst ausüben, soweit dies vertraglich vorgesehen ist.

Bei der Beurteilung der Materialität werden insbesondere die Grösse der Beteiligung, die Bedeutung des Traktandums, mögliche Auswirkungen auf Wertentwicklung, Risiko, Governance oder Aktionärsrechte sowie besondere Nachhaltigkeits- oder Reputationsaspekte berücksichtigt.

2.3 Voting Guidelines

Abstimmungsentscheidungen orientieren sich an anerkannten Corporate-Governance-Grundsätzen und an den langfristigen Interessen der Anleger. Die Empfehlung des Verwaltungsrates oder des Managements des Emittenten ist ein Informationsfaktor, jedoch keine automatische Entscheidungsregel.

Eine vertiefte Analyse erfolgt insbesondere bei wesentlichen Traktanden, beispielsweise:

- Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen und wesentlichen Veräusserungen;
- Kapitalmassnahmen, Änderungen von Stimm- oder Aktionärsrechten sowie Verwässerungen;

- Wahl, Unabhängigkeit und Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- wesentlichen Änderungen der Corporate Governance, Statuten oder Kontrollstruktur;
- Transaktionen mit nahestehenden Personen sowie sonstigen potenziellen Interessenkonflikten;
- wesentlichen Klima-, Umwelt-, Sozial- oder Governance-Anträgen, soweit diese für die langfristige Wertentwicklung oder das Risiko relevant sind.

3 Analyse und Entscheidungsfindung

3.1 Verantwortlichkeit

Die fachliche Verantwortung für die Stimmrechtsentscheidung bei verwaltetem Kollektivvermögen liegt beim zuständigen Portfolio-Management-Team bzw. dessen Head. Für Vermögenswerte von BAM selbst bestimmt die zuständige interne Kompetenzordnung die verantwortliche Stelle.

Compliance und Operations nehmen ihre jeweiligen Aufgaben im Rahmen der bestehende Kompetenz- und Kontrollordnung wahr.

3.2 Informationsgrundlage

Die Entscheidungsfindung stützt sich auf angemessene und aktuelle Informationen. Dazu können insbesondere Emittentenunterlagen, Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte, Analysteninformationen, regulatorische Veröffentlichungen sowie Research- und Proxy-Advisor-Empfehlungen beigezogen werden.

Bei wesentlichen oder kontroversen Abstimmungen ist die Entscheidungsgrundlage so zu dokumentieren, dass die Stimmabgabe nachträglich nachvollzogen werden kann.

4 Proxy-Adviser und Stimmrechtsvertreter

4.1 Auswahl und Überwachung

BAM kann unabhängige Proxy-Adviser, elektronische Abstimmungsplattformen oder sonstige Stimmrechtsvertreter einsetzen. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung des Dienstleisters, der Qualität und Nachvollziehbarkeit seiner Methodik, angemessener Ressourcen und Kontrollen, der Informationssicherheit sowie des Umgangs mit Interessenkonflikten.

Die Leistung wesentlicher Dienstleister wird periodisch überprüft. Festgestellte Mängel, erhebliche Fehler oder relevante Interessenkonflikte sind zu adressieren und bei Bedarf an Compliance zu eskalieren.

4.2 Nutzung von Empfehlungen

Empfehlungen von Proxy-Advisern oder anderen Drittparteien dienen als Entscheidungsunterstützung. BAM bleibt für die Stimmrechtsentscheidung verantwortlich und ist nicht verpflichtet, einer Empfehlung zu folgen. Bei wesentlichen Abstimmungen ist eine eigenständige Plausibilisierung vorzunehmen. Abweichungen von einer Empfehlung können erfolgen, wenn dies nach Beurteilung von BAM im besten Interesse der Anleger liegt.

5 Interessenkonflikte

5.1 Identifikation

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Stimmrechtsausübung und Engagement sind vor der Entscheidung zu identifizieren. Sie können insbesondere entstehen, wenn:

- BAM oder eine Gruppengesellschaft eine wesentliche Geschäftsbeziehung zum Emittenten oder zu einer betroffenen Partei unterhält;
- eine Gruppengesellschaft, ein Organmitglied oder ein Mitarbeitender von BAM unmittelbar von einem Traktandum betroffen ist;
- persönliche Beziehungen, externe Mandate oder wirtschaftliche Interessen einer entscheidenden Person bestehen;
- BAM für mehrere Kunden oder Produkte mit gegenläufigen Interessen handelt; oder
- Vergütungs-, Vertriebs-, Produkt- oder sonstige wirtschaftliche Interessen die objektive Entscheidung beeinflussen könnten.

5.2 Steuerung und Eskalation

Interessenkonflikte sind soweit möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind geeignete organisatorische Massnahmen zu treffen, beispielsweise Ausstand betroffener Personen, unabhängige Zweitbeurteilung, Anwendung vorab definierter Voting Guidelines oder Eskalation an Compliance bzw. eine unabhängige Entscheidungsinstanz.

Materielle Konflikte und deren Behandlung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit erforderlich, erfolgt eine Offenlegung nach den anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Vorgaben. Ergänzend gilt die Weisung "Umgang mit Interessenkonflikten".

6 Umsetzung und Dokumentation

6.1 Abstimmungswege

Stimm- und Wahlrechte können insbesondere durch persönliche Teilnahme an Generalversammlungen, elektronische Abstimmungsplattformen oder durch mandatierte Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden. Die operative Abwicklung muss eine rechtzeitige und korrekte Stimmabgabe ermöglichen.

6.2 Dokumentationsanforderungen

Die Stimmrechtsausübung wird zentral oder in den dafür vorgesehenen Systemen dokumentiert. Soweit relevant und mit verhältnismäßigem Aufwand verfügbar, umfasst die Dokumentation insbesondere:

- Emittent, Generalversammlung und Abstimmungsgegenstand;
- betroffenes Portfolio, Produkt oder Mandat;
- abgegebene Stimme bzw. Grund für eine Nichtausübung;
- Einstufung als wesentliche oder unwesentliche Abstimmung;
- bei wesentlichen Fällen die wesentlichen Entscheidungsgründe;
- gegebenenfalls Empfehlung eines Proxy-Advisers und relevante Abweichungen;
- festgestellte Interessenkonflikte und deren Behandlung; sowie
- gegebenenfalls Entscheidung über den Rückruf ausgeliehener Wertschriften.

Die Aufbewahrung erfolgt nach den anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und internen Aufbewahrungsvorgaben.

7 Veröffentlichung und Reporting

7.1 Öffentliche Information

Soweit SRD II oder entsprechende lokale Umsetzungsregeln anwendbar sind, veröffentlicht die jeweils zuständige Gesellschaft gemäss ihrer massgeblichenen Regelung.

7.2 Jährliche Offenlegung

Soweit regulatorisch erforderlich, wird mindestens jährlich über die Umsetzung der Engagement- bzw. Stimmrechtspolitik berichtet.

Soweit für institutionelle Anleger besondere Berichtspflichten bestehen, werden ergänzend die hierfür erforderlichen Informationen bereitgestellt, einschliesslich – soweit anwendbar – Angaben zur Nutzung von Proxy-Advisern und zu relevanten Interessenkonflikten.

8 Überwachung und Review

Compliance bzw. die hierfür zuständige Kontrollfunktion überwacht die Einhaltung dieser Weisung risikoorientiert. Wesentliche Feststellungen oder Verstösse werden der Geschäftsleitung zeitnah eskaliert und mit angemessenen Korrekturmassnahmen versehen.

Diese Weisung wird bei wesentlichen regulatorischen, organisatorischen oder geschäftlichen Änderungen überprüft und bei Bedarf angepasst.